

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
4097/VIII

**Gremium:** Sportausschuss  
**Sitzung am:** 20.5.2025

öffentlich

### **Mindeststandards für Schutzkonzepte**

#### **Sachverhalt:**

Nach Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes am 1.5.2022, sind Einrichtungen, Vereine, Verbände und freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, nach §11 angehalten, ein Schutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. Vereine und Träger, die für ihre Angebote öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Schutzkonzept vorzulegen.

Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde im Amt für Jugend, Schule und Sport ein Mindeststandard (s. Anlage 1) für Schutzkonzepte entwickelt. Dieser Standard dient den Vereinen und Trägern als Orientierung bei der Erstellung ihrer Schutzkonzepte, indem es die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen des Fachamtes transparent macht.

Der Jugendhilfeausschuss hat daher in seiner Sitzung am 10.3.2025 beschlossen, dass bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel von Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, der Mindeststandard für Schutzkonzepte nunmehr Anwendung findet.

In Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband fanden bereits seit 2020 mehrere Präventionsveranstaltungen für die Vereine zur Entwicklung von Schutzkonzepten statt. Die Teilnahme der Sportvereine beschränkte sich leider auf eine sehr begrenzte Anzahl. Daher soll nun im Rahmen eines „Beratungscafés Schutzkonzepte“ (s. Anlage 2), dass das Amt für Jugend, Schule und Sport zunächst an 3 Terminen anbietet, den Vereinen erneute die Möglichkeit gegeben werden, ihre Schutzkonzepte nun entwickeln zu können.

#### **Zur Sitzung des Sportausschusses am 20.5.2025**

Siegburg, 28.4.2025